

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der ReLoTec Kassensysteme GmbH vom 01.03.2010**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Lieferungen, Leistungen – einschließlich Beratungsleistungen – und Angebote der ReLoTec Kassensysteme GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

**§ 2  
Verbraucher / Unternehmer – Definition**

Verbraucher:

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer:

1. Unternehmer ist jede natürliche und juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
2. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

**§ 3  
Verbraucherwiderrufsrecht**

Den Kunden steht ein Widerrufsrecht zu, sofern er die Bestellung als Verbraucher (§ 2) vorgenommen hat. Der Widerruf ist an, ReLoTec Kassensysteme GmbH, Dorfstraße 9, 16341 Panketal / OT Schwanebeck zu richten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit der Anlieferung der Ware beim Kunden. Der Widerruf muß keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von 14 Tagen gegenüber der ReLoTec Kassensysteme GmbH zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Ware in einem einwandfreien Zustand an ReLoTec Kassensysteme GmbH übersandt werden muß, andernfalls hat der Besteller den Differenzbetrag zwischen einwandfreier Ware und dem Verkaufspreis für die beschädigte Ware zu erstatten. Bei Rücksendung unter 50,00 EUR trägt der Besteller die Portokosten.

**§ 4  
Angebot und Vertragsschluß**

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern eine Bindefrist nicht ausdrücklich genannt ist.
2. Aufträge werden von uns schriftlich bestätigt. Kommt es nach Auftragsbestätigung zu einem Rücktritt von Seiten des Auftraggebers, werden die bisher entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
3. Überschreitet der Auftraggeber durch seinen Abruf sein Kreditlimit, so ist die ReLoTec Kassensysteme GmbH von ihrer Lieferverpflichtung entbunden.

**§ 5  
Versand und Gefahrübergang**

1. Die Wahl der Versandart und –mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, der ReLoTec Kassensysteme GmbH überlassen.
2. Die Ware wird auf Wunsch und auf Kosten des Kunden versichert.
3. Verzögert sich der Versand auf Wunsch oder auf Grund eines schuldhaften Verhaltens des Kunden, so trägt er die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Sache. Der Kunde hat die Kosten, die sich aus der Verzögerung der Versendung, der Verschlechterung oder Untergang der Ware ergeben, zu tragen.
4. Soweit der Kunde Unternehmer ist, geht die Gefahr spätestens dann auf ihn über, wenn die Ware einem Beförderer übergeben worden ist oder das Lager des Verkäufers bzw. des Lieferanten verlassen hat.

## § 6 Leistung und Lieferfrist

1. Teillieferungen sind grundsätzlich zulässig, müssen sich jedoch im Rahmen der vereinbarten Lieferfrist bewegen.
2. Eine Lieferfrist beginnt, sobald eine Einigung über sämtliche Auftragsbedingungen erzielt und die Klärung eventueller Vertragsmodalitäten erfolgt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte wegen Gläubigerverzugs – um die Zeit, die der Kunde in Verzug ist.
4. Ansprüche aus Nichteinhaltung einer Lieferfrist bestehen nur, wenn eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen schriftlich gesetzt worden ist und auch diese Nachfrist nicht eingehalten wurde.
5. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder auf Grund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien die ReLoTec Kassensysteme GmbH von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen. Solche Ereignisse sind insbesondere Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen und vergleichbares. Eine Befreiung von der Lieferungsfrist tritt auch ein, wenn diese Ereignisse bei einem Lieferanten auftreten. Derartige Hindernisse teilt die ReLoTec Kassensysteme GmbH unverzüglich dem Kunden mit. In diesen Fällen kann die ReLoTec Kassensysteme GmbH vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt vom Vertrag muß unverzüglich erklärt werden. Der Rücktritt ist im übrigen nur zulässig, wenn die ReLoTec Kassensysteme GmbH die Lieferungs- oder Leistungsverzögerung nicht zu vertreten hat.

## § 7 Mängelrüge und Gewährleistung

1. Ohne Verzicht auf gesetzliche Ausschlüsse oder Einschränkungen der Verantwortlichkeit von ReLoTec Kassensysteme GmbH ist die Ware sachmangelhaft, wenn sie spürbar von der in dem schriftlichen Auftragsannahmeschein bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Art, Menge oder Beschaffenheit oder mangels vereinbarter Beschaffenheit spürbar von der üblichen Beschaffenheit abweicht oder ersichtlich nicht für die gewöhnliche Verwendung geeignet ist.
2. ReLoTec Kassensysteme GmbH haftet nicht für Sachmängel, die nach dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges eintreten.
3. Von dem Kunden gewünschte Garantien oder Zusicherungen müssen auch im Falle von Folgegeschäften stets in dem schriftlichen Auftragsannahmeschein bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung als solche besonders ausgewiesen sein. Insbesondere schlagwortartige Bezeichnungen, die Bezugnahme auf allgemein anerkannte Normen und DIN-Normen, die Verwendung der Ware oder Gütezeichen oder die Vorlage von Mustern oder Proben, begründen für sich alleine nicht die Übernahme einer Garantie oder Zusicherung.
4. Der Kunde hat jede einzelne Lieferung unverzüglich und in Hinsicht auf erkennbare sowie auf typische Abweichungen qualitativer, quantitativer und sonstiger Art zu untersuchen und die Abweichung unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung der Art und des Umfangs unmittelbar an ReLoTec Kassensysteme GmbH mitzuteilen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
5. Bei berechtigten Beanstandungen kann der Kunde innerhalb angemessener Frist nach Mitteilung eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von ReLoTec Kassensysteme GmbH Nacherfüllung verlangen. ReLoTec Kassensysteme GmbH ist nicht verpflichtet, die für die Nacherfüllung anfallenden Aufwendungen zu tragen, soweit diese sich in Folge eines Ortswechsels oder sonstiger Veränderung der Ware erhöhen, die nach Versendung der Mängelrüge vorgenommen wurden.
6. Vorbehaltlich anders lautender schriftlich bestätigter Zusagen sowie arglistigen Verschweigens von ReLoTec Kassensysteme GmbH bestehen keine weitergehenden Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware.
7. Jegliche Ansprüche eines Unternehmers wegen Lieferung mangelhafter Ware verjähren 1 Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt bleiben Ansprüche auf Schadensersatz wegen Vorsatzes.
8. Software gilt als fehlerfrei abgenommen, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Lieferung ein nachvollziehbarer Fehler schriftlich ReLoTec Kassensysteme GmbH mitgeteilt wurde.
9. Die Gewährleistung entfällt, wenn nicht ausgeschlossen ist, dass nicht autorisierte Eingriffe in die Software und Bedienungsfehler vorliegen. Der Aufwand der Fehlersuche geht zu Lasten des Kunden.
10. Die Gewährleistung erlischt, wenn Fremdsoftware auf dem Liefergegenstand installiert worden ist, die nicht ausdrücklich von uns zugelassen wurde.
11. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Liefergegenstand von fremder Seite oder durch den Einbau fremder Teile verändert worden ist, soweit von uns nicht ausdrücklich dazu autorisiert, oder wenn Teile oder Geräte eingebaut, bzw. angeschlossen werden, die nicht zugelassen sind.
12. Der Kunde (Unternehmer) hat die ihm zum Zwecke der Erfüllung des Gewährleistungsanspruches entstehenden Transport- und Wegekosten selbst zu tragen.

**§ 8  
Eigentumsvorbehalt**

1. Bei Verträgen, die auf die Eigentumsübertragung gerichtet sind, bleiben Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung zzgl. etwaiger Nebenforderungen (Verzugszinsen, Mahngebühren und dergleichen) im uneingeschränkten Eigentum der ReLoTec Kassensysteme GmbH. Insoweit ist auch ein Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den Kunden ausgeschlossen.
2. Bei Zugriffen Dritter auf im Eigentum der ReLoTec Kassensysteme GmbH stehenden Gegenstände, z. B. durch Pfändungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, hat der Kunde auf die Eigentumsverhältnisse hinzuweisen und der ReLoTec Kassensysteme GmbH unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.
3. Bei Zahlungsverzug oder bei Vermögensverfall des Kunden darf die ReLoTec Kassensysteme GmbH zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts an der Ware die Geschäftsräume des Kunden betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen.

**§ 9  
Kostenvoranschlag bei Reparaturen**

Wird vor der Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kostenvoranschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag werden in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur nicht in Auftrag gegeben wird. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gelten für alle Aufträge §§ 631 ff. BGB (Werkvertrag)

**§ 10  
Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug**

1. Die sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergebenden Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und Lieferkosten. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Verpackung, Transportkosten und Transportversicherung werden dem Kunden entsprechend der Preisliste in Rechnung gestellt.
2. Sämtliche Rechnungsbeträge werden per Lastschrift eingezogen, sofern auf der Rechnung keine anderslautenden Bedingungen angegeben werden.
3. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen oder Leistungen im Rückstand befindet.
4. Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung. Nach Teillieferungen sind Teilrechnungen zulässig. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für die ReLoTec Kassensysteme GmbH kosten- und spesenfrei angenommen.
5. Im Fall des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Demnach besteht, soweit der Kunde Verbraucher ist, ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz und soweit der Kunde Unternehmer ist, ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
6. Die ReLoTec Kassensysteme GmbH ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf alte Schulden des Kunden abzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so kann die ReLoTec Kassensysteme GmbH Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.

**§ 11  
Änderungsvorbehalt**

1. Verbesserungen oder Veränderungen der Bauart oder Ausführungen unserer Ware bei Vorliegen eines triftigen Grundes bleiben vorbehalten.
2. Soweit Umstände oder Auskünfte eine schlechte wirtschaftliche Situation des Kunden erkennen lassen, kann die ReLoTec Kassensysteme GmbH jederzeit wahlweise Lieferungen Zug um Zug gegen Barleistung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die die ReLoTec Kassensysteme GmbH Wechsel angenommen hat, oder für die eine Ratenzahlung vereinbart ist, werden in diesem Fall sofort fällig.

**§ 12**  
**Aufrechnung und Abtretung**

1. Die Aufrechnung gegen Forderungen der ReLoTec Kassensysteme GmbH für erbrachte Leistungen mit Gegenforderungen jeglicher Art ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt oder um Forderungen, die zwar bestritten, aber vor Gericht entscheidungsreif sind.
2. Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Kunden aus Rechtsverhältnissen mit der ReLoTec Kassensysteme GmbH an Dritte ist ausgeschlossen und diese gegenüber unwirksam.

**§ 13**  
**Haftung**

1. Die ReLoTec Kassensysteme GmbH haftet für von ihr oder ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
2. Darüber hinaus haftet die ReLoTec Kassensysteme GmbH nur für von ihr oder von ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die ReLoTec Kassensysteme GmbH nur für solche Schäden, deren Eintritt die ReLoTec Kassensysteme GmbH bei Vertragsschluß nach den damals bekannten Umständen vorhersehen konnte.
3. Für Schäden aus Verzögerungen der Leistung haftet die ReLoTec Kassensysteme GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die sonstige Rechte des Kunden im Verzugsfall bleiben unberührt.
4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
5. Für den Erhalt von Daten auf elektronischer, magnetischer, optischen oder sonstigen Datenträgern, welche der ReLoTec Kassensysteme GmbH zum Zweck der Überprüfung oder Reparatur ausgehändigt werden, wird von der ReLoTec Kassensysteme GmbH keine Haftung übernommen.

**§ 14**  
**Haftung für mittelbare Schäden**

1. Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Übernahme einer Garantie haftet die ReLoTec Kassensysteme GmbH nicht für mittelbare Schäden, wie z. B. Mehraufwand, Stillstandszeiten oder entgangenen Gewinn infolge einer mangelhaften Lieferung oder Leistung.
2. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Datensicherung eingetreten wäre.

**§ 15**  
**Erfüllungsort, Gerichtsstand, salvatorische Klausel**

1. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche aus dem Kaufvertrag, seiner Durchführung und Abwicklung ist der Geschäftssitz der ReLoTec Kassensysteme GmbH.
2. Gerichtsstand für Ansprüche gegen die ReLoTec Kassensysteme GmbH ist ebenso der Geschäftssitz der ReLoTec Kassensysteme GmbH. Für Nichtkaufleute gilt diese Vereinbarung nur in Ermangelung eines inländischen Gerichtsstandes.
3. Die ReLoTec Kassensysteme GmbH ist in jedem Fall berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Bis zu einer solchen Regelung soll anstelle der unwirksamen Bedingung eine solche gelten, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
6. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke des Vertrages.